

Gesetzsammlung

für das
Königreich Sachsen.
7.

13.) Ausschreiben,

den Erfaß des, bei dem Einkaufe des Rauchfutters für die Armee im Jahre 1819.
über die Normalpreise angestiegenen Aufwandes betreffend,
vom 10ten April 1820.

Von GOTTES Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

liebe getreue. Die Anschaffung des Rauchfutterbedarfs für Unsr Armee hat im verfloßnen Jahre, in welchem die festgesetzten Normalpreise an 5. Thalern für das Schock Stroh, und 16. Groschen für den Centner Heu im Durchschnitte, bei jenem mit 3. Thalern, und bei diesem mit 14. Groschen 10. Pfennigen überstiegen worden sind, einen Mehraufwand von 26,643. Thlr. — 5. pf. veranlaßt.

Von dem Gesammtbetrage dieses Mehraufwandes, der, in Gemäßheit der, von den getreuen Ständen, am letzten Landtage deshalb geschienen und von Uns genehmigten Anträge, von denjenigen Contribuenten, welche Cavalerie-Verpflegungs- oder Rations- und Portionsgelder zu entrichten haben, wieder einzuziehen ist, sind Neun Zehentheile an 23,978. Thlr. 17. gr. 2. pf. von Unsrn alten Erblanden, und Ein Zehentheil an 2,664. Thlr. 7. gr. 3. pf. von dem bei Unsrer Königreiche verbliebenen Theile des Markgrafthums Oberlausiß aufzubringen, und es wird, in Beziehung auf die von den Erblanden zu übertragende Quote der Haupterfaßsumme, Folgendes hierdurch festgesetzt und verordnet: